



Tarif für die

Abgabe von Wasser

Gemäss GRB 218 vom 27. August 2013

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 22 Ziff. 7c und Art. 75 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 sowie auf Art. 60 der Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 1. August 2013,

erlässt folgenden Gebührentarif für die Wasserabgabe.

1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt für:

1.1 Wohnliegenschaften (pro Grundstück)

- | | | |
|------------------------|-----|----------|
| - inkl. 1 Wohnung | Fr. | 5'700.00 |
| - jede weitere Wohnung | Fr. | 1'400.00 |

1.2 Gewerbe und Industrie

- | | | |
|-----------------------------|-----|------------|
| - Leitungsdurchmesser DN 40 | | |
| - bis 15 Belastungswerte | Fr. | 4'300.00 |
| - ab 16 Belastungswerte | Fr. | 14'200.00 |
| - Leitungsdurchmesser | | |
| DN 50 | Fr. | 32'600.00 |
| DN 80 | Fr. | 68'000.00 |
| DN 100 | Fr. | 135'000.00 |

1.3 Gemischtbauweise

- | | | |
|---------------|-----|----------|
| - pro Wohnung | Fr. | 1'700.00 |
|---------------|-----|----------|
- zuzüglich** Anschlussgebühr gemäss Punkt 1.2

1.4 Die Anschlussgebühr wird bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

2. Bezugsgebühren

Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

2.1 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wasserzählergrösse.

Grundgebühr pro Zählergrösse

DN	Fr./Jahr
15	Fr. 120.00
20	Fr. 200.00
25	Fr. 280.00
32	Fr. 400.00
40	Fr. 800.00
50	Fr. 1'200.00
65	Fr. 2'800.00
80	Fr. 4'400.00
100	Fr. 7'200.00

2.2 Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch. Sie beträgt:

pro Kubikmeter Fr. 1.50

2.3 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten wird nur über einen Wasserzähler, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, abgegeben. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Grundgebühr pro Monat	Fr. 60.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 2.10
minimale Gebühr pro Bezug	Fr. 160.00

2.4 Kanalspüler und Landwirte benötigen für Wasserbezüge eine Bewilligung der Wasserversorgung Thalwil. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 2.3. Die Abrechnung muss spätestens auf Ende Jahr erfolgen.

Der Wasserbezug kann auch über einen privaten Wasserzähler gemessen werden. Bei diesem Bezug entfällt die Grundgebühr.

2.5 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gemäss Art. 43 und 69 der Verordnung über die Abgabe von Wasser geahndet und haben neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250 zur Folge.

3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle wird folgende Gebühr erhoben:

- pro Haus inkl. 1 Wohnung	Fr. 170.00
- bis 6 Wohnungen für jede weitere Wohnung	Fr. 40.00
- ab 7 Wohnungen für jede weitere Wohnung	Fr. 30.00

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

4. Tarifierpassungen

Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, den Wassertarif wie folgt anzupassen:

- 4.1 Die Anschluss-, Bezugs- und Kontrollgebühren werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient der Zürcher Baukostenindex (Hochbau). Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, diese Ansätze in eigener Kompetenz an die allgemeine Teuerung anzupassen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Infrastruktur berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen, wobei das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden darf.

5. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Tarif aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Der neue Wassertarif ist gültig:
 - 6.1.1 per 1. November 2013 bezüglich Anschlussgebühren und Kontrollgebühren
 - 6.1.2 mit Beginn der Zählerablesung für den Wasserbezug 2013 (Okt./Nov.)
- 6.2 Diese Tarifblatt ersetzt dasjenige vom 9. Oktober 2008.

Thalwil, 27. August 2013

GEMEINDERAT THALWIL